

// Geschäftsordnung des Vereins „BioCon Valley Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ für // Mitgliederversammlungen (Teil A) // Vorstand (Teil B) und // Geschäftsführung (Teil C)

Stand: 1. Februar 2015

Vereinssitz: Friedrich-Barnewitz-Straße 8, 18119 Rostock
registriert: Amtsgericht Rostock, VR-Nr.: 1856

Präambel

Die Regelungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Vereinssatzung des BioCon Valley Mecklenburg-Vorpommern e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt:

- den Ablauf von Mitgliederversammlungen (Teil A) und
- die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes (Teil B) und
- die Aufgaben der Geschäftsführung (Teil C)

§ 3 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung der Geschäftsordnung

- 1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich (siehe Satzung des Vereins „BioCon Valley Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, § 10 Aufgaben des Vorstandes).
- 2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- 3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie vom Vorstand beschlossen worden ist.

// Teil A: Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

§ 4 Öffentlichkeit

- 1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Ausnahmen sind nachfolgend unter 3) aufgelistet.
- 2) Alle Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung fristgerecht eingeladen und haben Zutritt zum Versammlungsraum; sie legitimieren sich durch ihre Unterschrift in der Teilnehmerliste.
- 3) Gäste und Medienvertreter können auf Antrag eines Mitgliedes bzw. Einladung des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
- 4) Die Gäste besitzen ein Sitzrecht und Rederecht. Sie sind ausgenommen vom Antragsrecht und Stimmrecht.

§ 5 Einberufung

Die Einladung zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach der Vereinssatzung (siehe dort § 8 Mitgliederversammlung). Die Tagesordnung und Beschlussunterlagen/-vorlagen sind in Textform beizufügen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung. Eine Versammlung ist nicht beschlussfähig, wenn der Versammlungsleiter feststellt, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (inkl. Stimmenübertragung) nicht anwesend ist. Ist eine Versammlung aufgrund von fehlender Beschlussfähigkeit aufgelöst worden, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen (siehe Vereinssatzung § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder).
- 2) Ist zu Beginn der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit festgestellt worden, so gilt diese für die Dauer der gesamten Versammlung.

§ 7 Versammlungsleitung

- 1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 2) Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- 3) Dem Versammlungsleiter obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.
- 4) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

§ 8 Worterteilung und Rednerfolge

- 1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter, ggf. in der Reihenfolge einer Rednerliste.
- 2) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- 3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- 4) Auf Antrag des Versammlungsleiters kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Redebeiträge zeitlich begrenzt werden oder dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ungeachtet bestehender Wortmeldungen beendet wird.

§ 9 Anträge

- 1) Antragsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Der Antrag muss in formloser schriftlicher Ausfertigung spätestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.
- 2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 11 Verfahrensanträge

Verfahrensanträge sind vor und während einer Mitgliederversammlung jederzeit zulässig. Dies gilt insbesondere für einen der folgenden Anträge:

- a) Antrag, einen Tagesordnungspunkt in zwei Einzelpunkte aufzuspalten.
- b) Antrag, zwei Tagesordnungspunkte miteinander zu verbinden.
- c) Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern.
- d) Antrag, die Redezeit zu begrenzen.
- e) Antrag, die Diskussion über einen Beschlussgegenstand zu schließen.
- f) Antrag, einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.
- g) Antrag, die Unzuständigkeit der Mitgliederversammlung für einen bestimmten Tagesordnungspunkt festzustellen.

§ 12 Abstimmungen

- 1) Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Eine namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 2) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- 3) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 13 Wahlen

- 1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
- 2) Die Kandidaten sind vor der Wahl auf der Mitgliederversammlung zu fragen, ob sie sich der anschließenden Wahl stellen.
- 3) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 14 Wahlleitung

- 1) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus ihrer Mitte als Wahlleiter vor.
Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.
Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.
- 3) Wahlleiter und -kommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.

§ 15 Bewerbungen um einen Sitz im Vorstand

- 1) Es können sich alle Mitglieder des Vereins mündlich oder schriftlich für einen Sitz im Vorstand bewerben.
- 2) Die Absicht zur Kandidatur für den Vorstand muss der Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung vorliegen. Damit erfolgt eine Aufnahme des Bewerbers auf eine Kandidatenliste.
- 3) Die Kandidatenliste wird durch den Wahlleiter auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- 4) Die Kandidaten stellen sich nach Eingang ihrer Bewerbung den Mitgliedern in einer kurzen Stellungnahme persönlich vor. Bei Abwesenheit ist eine Vorstellung durch den Wahlleiter oder ein anderes vom Bewerber beauftragtes Mitglied möglich.

§ 16 Form der Vorstandswahlen

- 1) Die Wahlen sind grundsätzlich als geheime Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine offene Wahl gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2) Geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.
- 3) Wahlen der Vorstandsmitglieder, die im Vereinsregister einzutragen sind, sind stets im Einzelwahlverfahren durchzuführen.
- 4) Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Die gewählten Kandidaten müssen eindeutig gekennzeichnet sein.

§ 17 Auszählung

- 1) Als gewählt gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen und mindestens die einfache Mehrheit, also über 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich erzielt.
- 2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 3) Sollte bei Bewerbungen von zwei und mehr Mitgliedern kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, sind zwei Wahlgänge erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- 4) Bei Stimmgleichheit in Bezug auf den achten Vorstandsplatz ist eine Stichwahl vorgesehen.

§ 18 Versammlungsprotokolle

- 1) Die Satzung schreibt vor, über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. In Ergänzung dieser Satzungsbestimmung hat es sich um ein Ergebnisprotokoll zu handeln, das zumindest Folgendes zu enthalten hat:
 - a) Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
 - b) namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - c) Zahl der persönlich erschienen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder
 - d) Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
 - e) Feststellung darüber, ob die Versammlung beschlussfähig ist
 - f) Tagesordnung
 - g) Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den Namen der Antragsteller
 - h) Art der Abstimmung
 - i) Abstimmungsergebnisse
 - j) Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - k) bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes
- 2) Die Versammlungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 3) Einwendungen gegen Form und Inhalt eines Versammlungsprotokolls sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Versammlungsleiter zu erheben. Die Frist beginnt mit der satzungsgemäßen Bekanntgabe des Versammlungsprotokolls.

// Teil B: Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 19 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 20 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- 1) Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 19 bleibt hiervon unberührt. Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung bezieht sich § 10, 2) der Satzung:
 1. *Vertretung des Vereins*
Eine entsprechende Vorgehensweise ist in §9, 3) der Vereinssatzung geregelt.
 2. *Einberufung der Mitgliederversammlung*
Auf Beschluss des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung einmal jährlich durchgeführt. Die Organisation und der ordnungsgemäße Ablauf obliegt dem Geschäftsführer. Bei Verhinderung kann der Vorstand eine andere Person benennen.
 3. *Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
Die Vorgehensweise regelt § 8, 3) der Vereinssatzung.
 4. *Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung*
Bericht und Jahresrechnung sind zu erstellen und dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung vorzulegen.
 5. *Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern*
Die Vorgehensweise regelt § 3 der Vereinssatzung.
Ergänzend dazu muss dem Antrag zur Vereinsaufnahme eine unterzeichnete FDGO-Klausel des Mitglieds vorliegen (freiheitlich-demokratische Grundordnung; Zustimmung zu Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen der liberalen und rechtsstaatlichen Demokratie in Deutschland).
 6. *Erlass einer Geschäftsordnung*
Die Geschäftsordnung regelt die Vorgehensweise zur Durchführung der Mitgliederversammlung, Tätigkeit im Vorstand und Geschäftsführung.
 7. *Benennung eines Fachbeirates*
Mitglieder eines Fachbeirates können durch den Vorstand benannt werden. Die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates erfolgt in Abstimmung mit der BioCon Valley® GmbH.
- 2) Der 1. Vorsitzende ist zuständig für:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen und Verbänden
 - Vertretung des Vereins gegenüber Verwaltungen und OrganisationenDer Geschäftsführer unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Umsetzung der oben genannten Punkte.
- 3) Die folgenden Aufgaben werden durch den Geschäftsführer und weiteren zu benennenden Personen durchgeführt:
 - Organisation der vom Verein beschlossenen Veranstaltungen
 - Mitgliederpflege und Verwaltung der Mitgliederdatei
 - Beitragserhebung
 - Mittelverwaltung (Aufstellung eines Wirtschaftsplanes)
 - Bankkontakte
 - Rechenschaftslegung gegenüber Finanzamt (Steuererklärung).

- 4) Aufgaben können auf weitere Vorstandsmitglieder verteilt werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann jedes Vorstandsmitglied zeitlich befristet weitere Vereinsmitglieder einbinden.

§ 21 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 20 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d.h., jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form in der Regel auf den Vorstandssitzungen (oder in dringenden Fällen per E-Mail-Verteiler) mitzuteilen (Transparenz der Vorstandsarbeit).

§ 22 Vertretung nach § 26 BGB

- 1) Gemäß Satzung vertritt der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich (s. § 9 der Vereinssatzung).
Der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter, leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- 2) Der 2. Vorsitzende kann nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn:
 - dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist oder
 - der 1. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit) oder
 - ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist

§ 23 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- 1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:
 - Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden. Oder
 - der 2. Vorsitzende wird vertreten durch ein zu bestimmendes weiteres Vorstandsmitglied.
- 2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Kooptation von Vorstandsmitgliedern möglich. Dazu übertragen die ordentlichen Vertreter diese Vertretungsmacht auf das kooptierte Mitglied. Der Vorgang wird protokollarisch festgehalten. Die Gültigkeit dauert bis zur nächsten Vorstandswahl.

Vorstandssitzungen

§ 24 Einberufung

- 1) Die Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen mindestens dreimal im Jahr statt.
- 2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich in Textform einberufen.
- 3) In dringenden Fällen finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 25 Ladungsfrist und Beschlussfähigkeit

- 1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- 2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- 3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4) Sollten Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung verhindert sein, so ist eine Stimmenübertragung auf ein teilnehmendes Vorstandsmitglied möglich.
Die Entsendung und Teilnahme einer Vertretungsperson ist nicht vorgesehen.

§ 26 Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
- 2) Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 27 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 28 Öffentlichkeit

- 1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- 3) Der Vorstand hat die Möglichkeit, ständige Gäste zur Vorstandssitzung einzuladen. Die Personen sind für eine Wahlperiode festzulegen. Berücksichtigt werden in jedem Fall die folgenden Personen:
 - Präsident BioCon Valley
 - Geschäftsführer BioCon Valley Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - Geschäftsführer BioCon Valley® GmbH
- 4) Die Gäste besitzen ein Sitzrecht und Rederecht. Sie sind ausgenommen vom Antragsrecht und Stimmrecht.

§ 29 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist:

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

§ 31 Protokoll

- 1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Protokolle der öffentlichen Vorstandssitzungen werden auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.
- 2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied erhält bei nichtöffentlichen Sitzungen ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

// Teil C Aufgaben der Geschäftsführung

§ 32 Geschäftsführer

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, den laufenden Geschäftsbetrieb auf eine professionelle Geschäftsleitung zu übertragen. Der Geschäftsführer wird durch Beschluss des Vorstandes berufen und entlassen. Dieser handelt sodann in Vertretung des Vorstandes.
- 2) Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vorstandes nach § 30 BGB für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach wirtschaftlichen Grundsätzen und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, nach den Bestimmungen des Vereinsrechtes, der Satzung des BioCon Valley Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und dieser Geschäftsordnung, und handelt in diesem Rahmen eigenverantwortlich.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, der Geschäftsführung unbeschränkte Vollmacht zu erteilen. Er hat jedoch im Innenverhältnis darauf zu achten, dass die Geschäftsleitung keine Geschäfte durchführt, die für den Bestand des Vereins von Bedeutung sind, ohne sich zuvor ausdrücklich hierfür vom Vorstand bevollmächtigen zu lassen.
- 4) Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer im Rahmen seines Aufsichtsrechtes weisungsbefugt.
- 5) Dem Geschäftsführer unterstehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Diesen obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 33 Pflichten und Haftung des Geschäftsführers

- 1) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teil. Er besitzt ein Sitzrecht und Rederecht.
- 2) Er unterrichtet die Mitglieder des Vorstandes – insbesondere zu den Vorstandssitzungen – über alle wesentlichen Vorgänge und die Finanzentwicklung, im Falle von außergewöhnlichen Problemen sofort.
- 3) Über vereinsinterne Angelegenheiten ist der Geschäftsführer auch nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 34 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2015 in Kraft.

Erlassen im Umlaufbeschluss auf Grundlage der Vorstandssitzung vom 2. Dezember 2014.

// Ansprechpartner

Michael Lüdtke
Geschäftsführer

BioCon Valley Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Friedrich-Barnewitz-Straße 8, 18119 Rostock
Tel.: +49 381-51 96 49 59
E-Mail: mlu@bcv.org
Web: www.bcv.org

